

gegen fehlt nicht nur das Siegel, sondern auch die zu dessen Anbringung erforderlichen Kreuzschnitte im Pergament. Schon daraus geht hervor, dass dem Exemplar E die kanzleimässige Gültigkeit nicht zukommt, aber auch weder im Monogramm noch im SMP. ist die nachträgliche Vollziehung erkennbar. Unter diesen Umständen wird man fast mit Gewissheit annehmen dürfen, dass das Eschatokoll einfach nach der Vorlage des anderen Exemplars hier eingezeichnet ist, sei es, um E doch noch den Schein der Geltung zu verleihen, sei es aus blosser Spielerei, denn es ist überdies höchst wahrscheinlich, dass auch diese Nachzeichnung von unserem Schreiber herrührt, wofür manche Einzelheiten sprechen.

Hierdurch erhalten wir nun als festes Ergebnis die Tatsache, dass der Verfertiger von (A) B C D vor dem in St. 2335 gegebenen Datum des 1. Mai 1047 die erste Niederschrift E geschrieben hat. Sind unsere früheren Vermutungen, dass E als das älteste der vier specimina seiner Hand anzusehen sei, richtig, so können (A) B C D nur innerhalb geraumer Zeit nach diesem Datum geschrieben sein, d. h., solange nichts bestimmteres zu sagen ist, innerhalb eines durchschnittlichen Menschenlebens um die Mitte des 11. Jh., aller Wahrscheinlichkeit nach aber in der Mehrzahl erst nach dem Tode Heinrichs III.¹

Kreuze. Dieselbe Erscheinung mit geringer Abweichung in der Form des Interpunktionszeichens zeigt sich nun aber nicht nur in dem von Heinr. B geschriebenen Original St. 2332 (das wohl hinter St. 2333 einzureihen ist), sondern auch ganz übereinstimmend in einem anderen Diplom St. 2334, das sich als Nachzeichnung der Schrift des Heinr. B. zu erkennen gibt, dessen Originalität jedoch, da das Monogramm nachträglich vollzogen ist, zweifellos ist. Jedenfalls ergibt sich hieraus, dass mindestens in den Tagen vom 28. April bis 1. Mai 1047, sei es der Kaiser selbst, sei es ein anderer für ihn vorübergehend in etwas abweichender Form zu vollziehen beliebte. Alle anderen Diplome von der Hand des Heinr. B zeigen das gewöhnliche Verfahren. 1) Dass ein Fälscher sich ohne Not der Gefahr hätte aussetzen sollen, so leicht überführt zu werden, wie es doch von der Kanzlei Konrads II. und Heinrichs III. noch hätte geschehen können, ist nicht anzunehmen; ebenso wenig aber auch, dass die in den Diplomen genannten Personen ihm die Verantwortung für sein Tun freiwillig abgenommen hätten — und dies um so mehr, wenn sich auch der Inhalt der Urkunden als falsch erweisen sollte. Wie B für den bereits 1038 verstorbenen Bischof Ingo von Modena, dessen nächster Nachfolger Wibert noch bis 1054 regiert, ausgestellt ist, so erscheinen als Intervenienten in BCD Wido von Turin, der 1046 starb und dessen Nachfolger Cunibert bis 1082 regiert, und in AD Udalrich von Brescia, dem nach seinem Tode 1054 Ekkehard bis 1057 (vgl. Steindorff, Jahrb. II, 299) folgte. A will für den schon genannten Bischof Wido ausgestellt sein, und C ist für den Bischof Ambrosius von